



WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

Aktiv Strategie III
(ISIN DE000A0HGL97 // WKN A0HGL9)

Aktiv Strategie II
(ISIN DE000A1WY1X8 // WKN A1WY1X)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Aktiv Strategie III“ (übertragendes Sondervermögen) und „Aktiv Strategie II“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2020 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Alternativ können die Anleger des übertragenden Fonds und des übernehmenden Sondervermögens ihre Anteile kostenfrei in Anteile an dem vergleichbaren Investmentvermögen WARBURG - MULTI-ASSET - SELECT - FONDS Anteilklasse R (ISIN DE0009765305 // WKN 976530) umtauschen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des Umtauschs in das

vergleichbare Investmentvermögen erlischt am 23. November 2020, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 30. November 2020, 24:00 Uhr in Kraft.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Oktober 2020

**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie

Aktiv Strategie III
(ISIN: DE000A0HGL97 / WKN: A0HGL9)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Aktiv Strategie II
(ISIN: DE000A1WY1X8 / WKN: A1WY1X)

I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 3. August 2020 die Verschmelzung des **Aktiv Strategie III** („**Übertragender Fonds**“) auf den **Aktiv Strategie II** („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 22,2 Mio. EUR. Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 14,2 Mio. EUR (Stand jeweils 31.07.2020).

Der Übertragende Fonds ist ein Mischfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 25 % Kapitalbeteiligungen vorsehen und der seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben investieren kann. Der Übertragende Fonds darf weiterhin vollständig in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen angelegt sein. Seine Anlagebedingungen lassen eine breite Streuung der Anlagen zu. Der Übertragende Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar. Es bestehen weder länder- noch branchenmäßige Beschränkungen. Die Anlagepolitik stellt darauf ab, durch eine ausgewogene Struktur von Wachstumschancen und Risikobegrenzung einen größtmöglichen langfristigen Ertragszuwachs zu erzielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt verfolgt der Übertragende Fonds im Wesentlichen eine globale Multi Asset Strategie und investiert dabei in Zielfonds. Abhängig von den Markterwartungen setzt das Portfoliomanagement systematisch Derivate ein, um das Aktienrisiko zu steuern, wobei die indirekte Aktienquote bis zu 70 % betragen darf. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. November 2020 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ein Mischfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 25 % Kapitalbeteiligungen vorsieht und der seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben anlegt. Der Übernehmende Fonds darf weiterhin vollständig in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen investiert sein. Strategisch ist die Steuerung an einen Aktienanteil von 50 % und einen Rentenanteil von 50 % angelehnt. Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine

zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt verfolgt der Übernehmende Fonds im Wesentlichen eine globale Multi Asset Strategie und investiert dabei in Zielfonds. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. November 2020 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds nutzt durch diese Anlagestrategie die Chancen an den internationalen Währungs- und Kapitalmärkten sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas, um langfristig marktgerechte Renditen zu erzielen.

Beide Fonds sind Teil einer Fondsfamilie aus vier Fonds. Beide Fonds – Übernehmender und Übertragender Fonds - verfügen über identische Anlagebedingungen und Kostenstrukturen.

Der Übertragende Fonds verfügt nur über ein Fondsvolumen von rund 14,2 Mio. EUR. Weitere Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,75 Prozent p.a. (in dem am 30.11.2019 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr). Im Interesse des Anlegers ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds aufgrund seines geringen Fondsvolumens nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt dagegen über ein Fondsvolumen von rund 22,2 Mio. EUR. Es findet ein regelmäßiger Mittelzufluss statt. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,96 Prozent p.a. (in dem am 30.11.2019 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr).

Die höhere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds (bei gleicher Gebührenhöhe) folgt aus dem bisherigen Einsatz von aktiv gemanagten Zielfonds. Diese sind üblicherweise mit höheren Gesamtkostenquoten versehen. Der Übertragende Fonds setzt überwiegend auf passive Zielfonds mit einer üblicherweise geringeren Gesamtkostenquote. Zuletzt hat der Übernehmende Fonds ebenfalls verstärkt passive Zielfonds mit niedrigeren Kosten erworben, was sich in der auf Basis des vergangenen Geschäftsjahres ermittelten Gesamtkostenquote zur Zeit noch nicht auswirken konnte.

Beide Fonds sind in Risikokategorie 4 eingestuft.

Unter anderem aufgrund seines größeren bestehenden Volumens hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktiveres Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann. Daneben verfolgt der Übernehmende Fonds eine aktivere Anlagestrategie als der Übertragende Fonds und reagiert unter anderem aktiver auf Marktbewegungen als der Übertragende Fonds. Im Gegensatz zum Übertragenden Fonds beinhaltet die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds kein Wertsicherungsmodell. Das Wertsicherungsmodell des Übertragenden Fonds ist ein zyklisch orientiertes Tool, das frühzeitige Warnsignale generieren soll, wenn Marktstrukturen gemäß den Modellvorgaben schlechter werden. Die zum Tragen kommenden Indikatoren sind marktbasierend. Zu Wertsicherungszwecken werden im Übertragenden Fonds Futures auf gängige Aktienindizes (bspw. S&P 500, STOXX Europe 600, NIKKEI 225) eingesetzt, Optionen werden nicht eingesetzt.

Bei identischen Rahmenbedingungen entwickelte sich der Fondspreis des Übernehmenden Fonds gegenüber dem Fondspreis des Übertragenden Fonds deutlich besser. Diese aktivere Anlagestrategie soll der Übernehmende Fonds auch zukünftig beibehalten, allerdings wie beschrieben unter Einsatz von verstärkt passiv gemanagten Zielfonds anstelle von bisher überwiegend aktiv gemanagten Zielfonds.

Die höhere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds ist hingegen nahezu vollständig in den eingesetzten Zielfonds begründet. Während der Übernehmende Fonds bisher nahezu vollständig in aktiv gemanagte Zielfonds investierte, hatte der Übertragende Fonds einen höheren Anteil von passiven Zielfonds im Portfolio. Da der Übernehmende Fonds zuletzt sein Portfolio verstärkt ebenfalls auf passive Zielfonds ausgerichtet hat, deren Kosten niedriger sind als die der vorher erworbenen aktiven Zielfonds, wird zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres eine deutliche Reduzierung der Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds erwartet. Die geänderte Ausrichtung des Übernehmenden Fonds auf stärker passive Zielfonds als zuvor ändert nichts daran, dass die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds auch weiterhin eine aktive Allokation der in das Portfolio aufgenommenen Vermögensgegenstände beinhaltet. Auch zukünftig wird deshalb erwartet, dass der Übernehmende Fonds mit seiner aktiveren Anlagestrategie eine bessere Wertentwicklung zeigen wird als der Übertragende Fonds mit seiner bisher verfolgten, passiveren Strategie im Fall seiner Fortführung erzielen könnte. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds sich aufgrund des Erwerbs kostengünstigerer Zielfonds an die bisherige Gesamtkostenquote des Übertragenden Fonds annähern wird. Der Übernehmende Fonds wird deshalb als das für die Anleger im Vergleich zum Übertragenden Fonds attraktivere Produkt angesehen.

Eine parallele Fortführung der beiden Fonds mit nahezu gleichen Anlagezielen wird nicht als sinnvoll erachtet.

Es wird erwartet, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach Verschmelzung und in Zukunft gerade im Bereich der laufenden Kosten verringern wird, nicht nur aufgrund der bereits geänderten Ausrichtung auf Zielfonds mit niedrigeren Kosten, sondern auch da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsenden Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund 36,4 Mio. EUR. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse erhalten wird.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils ändern. Hinsichtlich der Gesamtkostenquote fallen beim Übernehmenden Fonds zwar auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Zahlen noch höhere Kosten an als beim Übertragenden Fonds, im laufenden Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds wird aber, durch die Umstellung auf ein Portfolio aus überwiegend passiven Zielfonds, eine deutlich geringere Gesamtkostenquote als im vorangegangenen Geschäftsjahr erwartet. Hinsichtlich der Anlagestrategie können die Anleger des Übertragenden Fonds zukünftig, nach Verschmelzung auf den Übernehmenden Fonds, im Übernehmenden Fonds eine deutlich aktivere Allokation der Vermögenswerte des Fonds erwarten. Dies ist

verbunden mit der Erwartung einer weiterhin besseren Performance des Übernehmenden Fonds als bei einer Weiterführung des Übertragenden Fonds mit seiner passiveren Anlagestrategie zu erwarten wäre.

Im Detail stellen sich die Kosten des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Werte im Vergleich wie folgt dar:

Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegen gegenwärtig mit einem Wert von 1,96 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 30.11.2019 endete) leicht über dem Wert der laufenden Kosten des Übertragenden Fonds, die 1,75 Prozent p.a. betragen (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 30.11.2019 endete). Die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds ist mit bis zu 1,40 Prozent p.a. identisch mit der des Übertragenden Fonds. Zur Zeit wird für beide Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,10 Prozent p.a. berechnet. Die Verwahrstellenvergütung ist mit bis zu 0,1 Prozent p.a. gemäß den Besonderen Anlagebedingungen und zur Zeit berechneten 0,1 Prozent p.a. ebenfalls bei beiden Fonds identisch. Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an. Die Besonderen Anlagebedingungen beider Fonds gestatten einen Ausgabeaufschlag von bis zu 6,00 Prozent. Bei beiden Fonds wird zur Zeit ein Ausgabeaufschlag von 4,00 Prozent berechnet. Ein Rücknahmeabschlag wird bei keinem der beiden Fonds erhoben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 31. Juli 2020) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds (Aktiv Strategie III)</u>	<u>Übernehmender Fonds (Aktiv Strategie II)</u>
Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 1,10 Prozent p.a.)	Bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 1,10 Prozent p.a.)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 6,00 Prozent (z. Zt. 4,00 Prozent)	bis zu 6,00 Prozent (z. Zt. 4,00 Prozent)
Rücknahmeabschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	1,75 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019)	1,96 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds (Aktiv Strategie III)</u>	<u>Übernehmender Fonds (Aktiv Strategie II)</u>
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

2. Wesentliche Anlagechancen und –risiken

Die Anlagechancen und -risiken sind im Wesentlichen identisch:

Für beide Fonds ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Chancen für Anleger:

- Attraktive, ausgewogene Anlagemöglichkeiten durch das diversifizierte Investment in aussichtsreiche Vermögensklassen;
- Mittel- bis langfristig überdurchschnittliches Kapitalwachstum angestrebt;
- Breite Risikostreuung durch die Anlage in unterschiedlichen Assetklassen (Multi-Asset-Ansatz);
- Die dynamische Allokation der einbezogenen Vermögensklassen ermöglicht ein günstiges Rendite-/ Risiko-Verhältnis im Vergleich zu einem statisch gemanagten Portfolio.

Demgegenüber bestehen für die Anleger im Wesentlichen folgende Risiken:

- Bei Aktienfonds sind markt-, branchen- und unternehmensspezifische Kursrückgänge möglich;
- Für Rentenfonds bestehen Länder- und Bonitätsrisiken der Emittenten sowie Währungsrisiken. Bei steigenden Zinsen bestehen Kursrisiken am Geld- und Kapitalmarkt;
- Die investierten Fonds können Derivate zur Absicherung oder zur Gewinnsteigerung einsetzen. Hiermit verbundene Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher;
- Der angestrebte Vorteil aus der Diversifikation der Assetklassen kann sich phasenweise nicht einstellen bzw. sich auch negativ auf das Portfolio auswirken.

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, dass die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds eine aktivere Allokation der in das Portfolio aufgenommenen Vermögensgegenstände beinhaltet und dass auch zukünftig erwartet wird, dass der Übernehmende Fonds mit seiner aktiveren Anlagestrategie eine bessere Wertentwicklung zeigen wird als der Übertragende Fonds mit seiner passiveren Strategie. Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht nach Verschmelzung das beim Übernehmenden Fonds im Vergleich größere Risiko von Wertverlusten aufgrund der aktiveren Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds und seiner aktiveren Reaktionen auf Marktbewegungen als im Übertragenden Fonds sowie aufgrund des beim Übernehmenden Fonds im Gegensatz zum Übertragenden Fonds nicht bestehenden Wertsicherungsmodells.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds (Aktiv Strategie III)</u>	<u>Übernehmender Fonds (Aktiv Strategie II)</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 4, weil sein Anteilpreisverhältnismäßig mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch sind.	1. Fonds der Risikostufe 4, weil sein Anteilpreisverhältnismäßig mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch sind.
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
	4. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.	4. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. • Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. • Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	§ 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.	§ 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarkt-instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 75 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 75 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
Investmentanteile	<ul style="list-style-type: none"> • Für das OGAW-Sondervermögen dürfen vollständig Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 der AABen darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hin- 	<ul style="list-style-type: none"> • Für das OGAW-Sondervermögen dürfen vollständig Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 der AABen darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	<p>blick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Abgesehen von den Sätzen 3 bis 5 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<p>zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Abgesehen von den Sätzen 3 bis 5 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.
Emittentengrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Über-

nehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds investieren zu mindestens 25 % in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 InvStG (investmentsteuerliche Mischfonds), so dass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Bei beiden Fonds verbleiben die Erträge im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile..

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die Erwartung beruht wie oben beschrieben darauf, dass die Allokation des Übernehmenden Fonds aktiver ist. Aufgrund der bereits eingeleiteten stärkeren Ausrichtung des Übernehmenden Fonds auf passive und kostengünstigere Zielfonds wird zudem erwartet, dass sich die bisher höhere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds verringert und an die des Übertragenden Fonds annähern wird.

Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich

hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. November eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. November eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. November 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. November 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds.

Alternativ können die Anleger des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds ihre Anteile kostenfrei in Anteile an dem Investmentvermögen **WARBURG - MULTI-ASSET - SELECT - FONDS** Anteilklasse R (ISIN DE0009765305 // WKN 976530) umtauschen, der ein vergleichbares Investmentvermögen zum Übertragenden und Übernehmenden Fonds darstellt. Die Anleger müssen ihren Wunsch zum Umtausch bis zum **23. November 2020, 24:00 Uhr** gegenüber der Warburg Invest erklären.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. November 2020, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

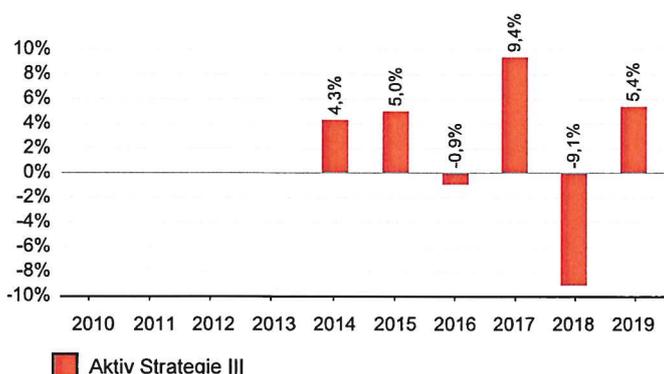
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,00 % (z. Zt. 4,00 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	1,75 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Dem Fondsvermögen darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog. erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden. Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.11.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 19.12.2013 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Aktiv Strategie II

Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A1WY1X8 / WKN: A1WY1X

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist die Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Zuwachses der Vermögenswerte. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen legt der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben sowie Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen an.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Dieser Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.
- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

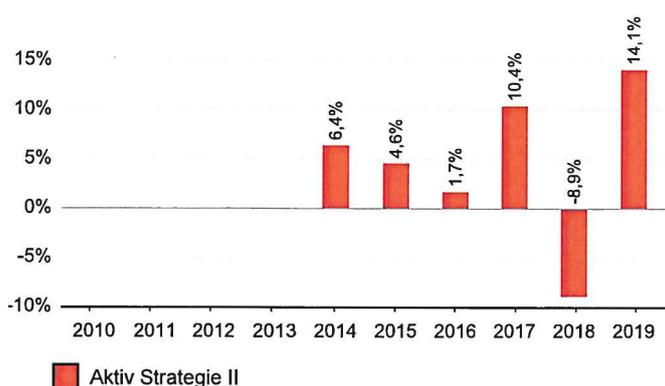
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,00 % (z. Zt. 4,00 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	1,96 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Dem Fondsvermögen darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog. erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden. Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.11.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 19.12.2013 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.